

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/230

### **„Olga Ziegler - Fonds“, Errichtung einer unselbständigen Stiftung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 5. August 1997 verstarb Frau Olga Ziegler, geb. am 6.6.1909, von Horriwil/SO, Schützenmattstrasse 16, 4500 Solothurn. Als letztwillige Verfügung hatte sie u.a. bestimmt, dass ein Teil ihrer Hinterlassenschaft als „Olga Ziegler – Fonds“ dem Staate Solothurn als Nacherbe zufallen soll. Aus Mitteln des Fonds sollen cerebral Gelähmte, geistig Invalide und misshandelte Frauen unterstützt bzw. gefördert werden. Die Verstorbene setzte ihre Schwester, Frau Alice Ziegler-Ziegler, als Vorerbin ein. Ihr gehörten bis zu ihrem Ableben die Vermögenserträge des Fonds.

Mit Beschluss Nr. 822 vom 21. April 1998 erklärte der Regierungsrat Annahme der Nacherbschaft. Das Vermögen wurde in der Folge entsprechend der letztwilligen Verfügung der Verstorbenen bei der Regio-Bank Solothurn angelegt. In der Staatsbuchhaltung wurde der „Olga Ziegler – Fonds“ eröffnet (Kto.233109). Der Vermögensstand betrug per 31.12.2002 Fr. 386'896.05. Das Finanzdepartement ist mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt. Die Vermögenserträge wurden bisher regelmässig der Nacherbin Frau Alice Ziegler-Ziegler überwiesen.

Am 21. November 2002 verstarb die Nacherbin Frau Alice Ziegler-Ziegler, geb. am 28.12.1912, von Horriwil/SO, Witwe des Leo Ziegler, Schützenmattstrasse 18, 4500 Solothurn. Gemäss erwähntem Beschluss des Regierungsrates muss nach dem Ableben der Nacherbin die Verwaltung des Fonds neu geregelt werden.

#### **2. Erwägungen**

Nachdem die Nacherbin, Frau Alice Ziegler-Ziegler, verstorben ist, kann das Fondsvermögen entsprechend der letztwilligen Verfügung von Frau Olga Ziegler, d.h. zur Unterstützung und Förderung von cerebral Gelähmten, geistig Invaliden und misshandelten Frauen, verwendet werden. Zu diesem Zweck soll eine unselbstständige Stiftung mit dem Namen „Olga Ziegler-Stiftung“ errichtet werden. Da die Zwecke der zukünftigen Stiftung betont sozialen Charakter haben, soll das Departement des Innern mit der Verwaltung der Stiftung beauftragt werden. Die Kapitalanlage soll wie bis anhin durch das Finanzdepartement erfolgen.

#### **3. Beschluss**

2

- 3.1 Unter dem Namen „Olga Ziegler – Stiftung“ wird eine unselbständige Stiftung errichtet. Das Vermögen und die Erträge sind zur Unterstützung und Förderung von cerebral Gelähmten, geistig Invaliden und misshandelten Frauen zu verwenden.
- 3.2 Die Verwaltung des Stiftungskapitals obliegt dem Departement des Innern. Das Departement des Innern wird beauftragt, dem Regierungsrat ein Reglement über die Verwaltung des Vermögens der "Olga-Ziegler-Stiftung" vorzulegen.
- 3.3 Die Anlage des Stiftungskapitals obliegt dem Finanzdepartement.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Finanzen ( 3; PS/KP/HR, N:05Controlling\_Diverses\_RRB Olga Ziegler Stiftung )  
Finanzdepartement  
Departement des Innern  
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit  
Kantonale Finanzkontrolle  
Medien ( LIE )